

Stellungnahme zum Jahresabschluss 2021

(§ 129 Absatz 1 Satz 2 NKomVG)

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch hat folgende Beanstandungen ergeben:

Beanstandung:

(Punkt 5.4.10 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Seite 31)

Die Gemeinde hat die Bewilligung für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit erheblicher Bedeutung (d. h. über 2.000,00 EUR) gemäß § 117 NKomVG erst nach Auslösen der Aufwendungen und Ausführung der Auszahlung erhalten. Ferner wird die Deckung nicht nachgewiesen.

Stellungnahme:

Die Bildung der Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs für die Kreisumlage für das Jahr 2021 und die dadurch bedingte Mehraufwendung, die Gewerbesteuerumlage, die erhöhte Zuschusszahlung an den Elternverein wegen noch nicht gezahlter Finanzhilfuzuweisungen des Landes und die Mehrkosten für die Fundtiere sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2022 mitgeteilt worden.

Die Beschlussfassung über die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2022 ist in der 4. Sitzung des Rates am 30.03.2022 erfolgt.

Die Begründungen zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2021 sind in der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 29/2022 - Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen für das Jahr 2021 – dargelegt worden.

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 9 NKomVG ist der Rat ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119. Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind, ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR nicht überschreitet (§ 6 der Haushaltssatzung), entscheidet der Bürgermeister.

Im Finanzwesen-Programm proDoppik ist hinterlegt worden, dass über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur von der Kämmerei gebucht werden können, so dass zukünftig eine Kontrolle vorhanden ist.

Beanstandung:

(Punkt 3.1 – Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Punkt 4.3.4 – Finanzvermögen)

Die Gemeinde weist in mehreren Fällen in der Bilanz Forderungen aus Investitionszuwendungen aus, obwohl die Bedingungen in den Zuwendungsbescheiden am Bilanzstichtag noch nicht erfüllt waren, bzw. noch keine Festsetzungsbescheide vorlagen. Die Forderungen und die korrespondierenden Sonderposten ohne Einzahlung werden daher jeweils um 646.605,47 EUR zu hoch ausgewiesen.

Punkt 4.3.7 - Nettoposition - Seite 14)

Die Sonderposten werden um 646.605,47 EUR zu hoch ausgewiesen (vgl. 4.3.4).

Stellungnahme:

Bei der Ausweisung der Forderungen aus Investitionszuwendungen handelt es sich um folgende Zuwendungen:

51.470,00 EUR	Einrichten Waschraum / Herstellung getrenntgeschlechtliche WCs in der Kindertagesstätte Ovelgönne (Förderung Richtlinie IKiga)
258.784,39 EUR	Dorfentwicklungsmaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Neustädter Hof“
78.290,14 EUR	Dorfentwicklungsmaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Neustädter Hof“
60.264,85 EUR	Dorfentwicklungsmaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Neustädter Hof“
<u>197.796,09 EUR</u>	Dorfentwicklungsmaßnahme „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Frieschenmoor“
646.605,47 EUR	

Die Zuwendungsbescheide für die vorgenannten Maßnahmen sind nach Eingang als Forderung eingebucht worden.

Eine Forderung entsteht gemäß den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen erst, wenn die Bedingungen des Zuwendungsbescheides erfüllt sind oder ein Festsetzungsbescheid vorliegt.

Die Forderungen werden, sofern sie nicht bis zum 31.12.2022 eingegangen sind, wieder storniert und erst bei Erfüllung der Bedingungen des Zuwendungsbescheides oder Vorliegen eines Festsetzungsbescheides als Forderung neu eingebucht.

Sascha Stolorz
Bürgermeister